

Beschluss

der Regionalkommission Bayern

Sitzung am 11. Juli 2024

Die Regionalkommission Bayern
beschließt:

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Die mittleren Werte des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Juni 2024 zu den Änderungen in Anlage 5 und Anlage 2e zu den AVR, wie sie in Nummer A. II. und A. IV. des o.g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, wird mit der Maßgabe übernommen, dass die dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Bayern festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 20. Juni 2024 in Kraft.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet die schrittweise Reduzierung der wöchentlichen Höchst Arbeitszeit im Rettungsdienst von derzeit bis zu 48 Stunden auf bis zu 42 Stunden pro Woche bis zum Jahr 2028. Ferner beinhaltet der Beschluss die Festsetzung einer monatlichen Zulage für Notfallsanitäter von bis zu 400,00 Euro

Basis der im Beschluss enthaltenen Verweise ist die in der Bundeskommission am 20. Juni 2024 beschlossene Beschlussvorlage zu Änderungen in Anlage 5 und Anlage 2e zu den AVR.

Die Regionalkommission ist für die Festlegung der Höhe der Zulage zuständig gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Würzburg, 11. Juli 2024

gez. Fikret Alabas
Vorsitzender der Regionalkommission Bayern

* * *

Beschluss

der Regionalkommission Bayern

am 11. Juli 2024

Arbeitsrechtliche Kommission
Kommissionsgeschäftsstelle

Karlstraße 40, 79104 Freiburg i. Br.
Telefon-Zentrale 0761-200-0

www.caritas.de

Ausbildung Heilerziehungspflegehilfe für den Geltungsbereich der Regionalkommission Bayern

Die Regionalkommission Bayern
beschließt:

- I. Die Regionalkommission Bayern nimmt die Kompetenzübertragung der Bundeskommission gemäß des BK-Beschlusses vom 20. Juni 2024 zum Tagesordnungspunkt 9. an.

- II. Die Regelung tritt sofort in Kraft. Sie ist befristet bis 31. Juli 2028.

Beschlusskompetenz

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission hat in ihrer Sitzung am 20. Juni 2024 gem. § 13 Abs. 6 Satz 1 Alt. 2 AK-Ordnung der Regionalkommission Bayern die Regelungszuständigkeit im Hinblick auf die Tarifierung der Heilerziehungspflegehelferausbildung zeitlich befristet bis zum 31. Juli 2028 übertragen. Die Beschlusskompetenz der RK-Bayern ergibt sich aus § 13 Absatz 6 Satz 2 der AK-Ordnung

Würzburg, den 11. Juli 2024

gez. Fikret Alabas
Vorsitzender der Regionalkommission Bayern

* * *